

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0811**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:
II Senator
III Senator
10.1 Abt. Liegenschaften
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) auf der Grundlage der als Anlagen 3 und 4 beigefügten Kalkulationen 2013 und 2014.

Begründung:

Das bisherige Ortsrecht der Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung bestand bislang aus drei Satzungen (der Abwassersatzung, der Gebührensatzung und der Schlammabfuhrsatzung). Diese drei Satzungen verschmelzen durch Übernahme der Regelungen aus der Schlammabfuhrsatzung zur Abwassersatzung und zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die zeitgleich ins Vorlageverfahren gebracht werden.

Mit der Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung werden auch die Kalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 vorgelegt. Danach werden sowohl die Grundgebühr in § 3 Abs. 2 als auch die Einleitungsgebühr in § 3 Abs. 11 für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage in unveränderter Höhe beibehalten. Die im Vorjahr erzielte Gebührenüberdeckung wird ausgeglichen. Ständige Kostenoptimierungsprozesse und das derzeit niedrige Zinsniveau führen zu weiterhin stabilen Gebühren.

Nicht mehr kostendeckend ist die Abwassergebühr für die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen. Da für die dezentrale Abwasserentsorgung in den Kleingartenanlagen Technik benötigt wird, über die der EVB bisher nicht verfügt, wurde zunächst die Entscheidung notwendig, neue Technik anzuschaffen oder mit den Zusatzleistungen ein Drittunternehmen zu beauftragen. Nach entsprechenden

Markterkundungen ist derzeit die Beauftragung eines Dritten für die Abwasserentsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten die kostengünstigste Variante.

Aufgrund der Eigentumskonstellation in den Kleingärten erscheint es sinnvoll, neben dem Grundstückseigentümer in den Fällen der Kleingärten, den Kreisverband als „sonstigen Nutzungsberechtigten“ entsprechend KAG M-V mit in die Satzung aufzunehmen (§ 6 Abs. 2). Nur dem Kreisverband sind die tatsächlichen Endnutzer der Kleingärten bekannt. Zudem ist dem Kreisverband die Abrechnung und Umlage diverser anderer Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) bereits geläufig, so dass es zweckmäßig erscheint, die anfallende Gebührenerhebung über den Kreisverband abzuwickeln, da er diese bereits im Auftrag der Vereine jährlich im Zusammenhang mit der Pachtrechnung für die einzelnen Kleingärtner vornimmt. Der Kreisverband wurde bereits über diese mögliche zukünftige Verfahrensweise informiert.

Die Stadtwerke Wismar GmbH ist seit Jahren von der Hansestadt Wismar mit der Abwassermengenermittlung und den daraus resultierenden weiteren Tätigkeiten beauftragt. Diese Beauftragung wurde in die Satzung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung mit aufgenommen.

Infolge der Zusammenfassung der Abwassergebührensatzung und des Gebührenteils der Schlammabfuhrsatzung und der weiteren Überarbeitung schlägt die Verwaltung die beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vor.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
(bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt
Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)
- 2 Synopse
- 3 Kalkulation 2013
- 4 Kalkulation 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).
- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h		€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler			
Nenngröße	3 – 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
	7 – 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
	20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler			
Nennweite	50 mm (15)	14,40	172,80
	80 mm (40)	38,40	460,80
	100 mm (60)	57,60	691,20
	über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.
- (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.
- (8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar

aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.

- (10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.
- (11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers

2,35 €/m³.

- (12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.
- (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.
- (4) Die Gebühr beträgt

48,06 €/m ³	für Abfuhr aus Kleinkläranlagen
43,68 €/m ³	für Abfuhr aus abflusslosen Gruben
40,00 €	für eine vergebliche Anfahrt

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

- (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 – 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;
 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar
(Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Siegel

Synopsis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar – Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung –

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
Inhaltsverzeichnis		
Absehnitt I		
§ 1 – Allgemeines		
Absehnitt II: Benutzungsgebühren		
§ 2 – Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr		
§ 3 – Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr		
§ 4 – Entstehung der Gebührenpflicht		
§ 5 – Gebührenpflichtiger		
§ 6 – Heranziehung und Fälligkeit		
Absehnitt: III: Auskunft, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten		
§ 7 – Auskunft, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung		
§ 8 – Ordnungswidrigkeiten		
§ 9 – Inkrafttreten		

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung erlassen. Absehnitt I § 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und	Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... 2013 folgende Satzung erlassen. § 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (<u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und	Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die Hansestadt Wismar betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
---	---	--

Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.	<u>Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</u>	(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser. (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG) (4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen. § 2 Begriffsbestimmung Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder
---	---	--

		sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. 2. Anschlussberechtigter Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.
--	--	--

		Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte. 3. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. 4. Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird. 5. Abflusslose Gruben Abflusslose Gruben sind wasserdichte
--	--	---

~~Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.~~

~~§ 3~~

~~Anschluss und Benutzungsrecht~~

- ~~(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Begrenzung in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verlangen.~~
- ~~(2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.~~

~~§ 4~~

~~Begrenzung des Benutzungsrechtes~~

- ~~(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:~~
 - ~~1. Stoffe, wenn dadurch das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,~~
 - ~~2. Stoffe, die die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,~~

		3. Stoffe, die die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Hierzu gehören insbesondere: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices; 2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen; 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen
--	--	--

		führen; 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff); 5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können; 6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung);
--	--	--

		8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte; 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert; 10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt; 11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist; 12. Silagesickersaft; 13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen; 14. radioaktives Abwasser. § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
--	--	---

		(1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen hat, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person. (2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.
--	--	--

		(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten: a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt.); b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen; c) Viehbestand; d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen; e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben). Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
--	--	---

		§ 6 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
--	--	--

		(4) Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat regelmäßig durch den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf. § 7 Durchführung der Entsorgung (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf. (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
--	--	---

		(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. (4) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest. (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2) (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln. (8) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der
--	--	--

Abschnitt II: Benutzungsgebühren § 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungs- gebühr	§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr	Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung. § 12 Abs. 3 – 6 gilt entsprechend. § 8 Anmeldung (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen - die Inbetriebnahme von Grundstücks- entwässerungsanlagen; - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. § 11 Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
--	---	---

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. (2) Diese dienen der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der <u>in § 1 dieser Satzung genannten</u> öffentlichen Abwasseranlagen. (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	
§ 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. (3) Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	§ 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser <u>in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage</u> wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.	

- (4) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf ~~bis zu~~ einem Verbrauch von 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt

2,40 €/Monat 28,80 €/Jahr

- (5) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Hauswasserzähler		
Nenngröße		
3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler		
Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (150)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler		
Nenngröße		
3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler		
Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(7) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. (8) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück bzw. aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. (9) Die in Absatz 7 geforderten Wasserzähler für die privaten Wasserversorgungsanlagen müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung vom 12.08.1988 entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der	(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der <u>Gebührenschuldner</u> bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. <u>Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</u> (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen	
--	--	--

Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuell erforderlichen Zählerreparaturen und -auswechselungen.	regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.	
(10) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzähler entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.	
(11) Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten festgesetzt.	(9) Hat ein Wasserzähler nicht <u>oder offensichtlich</u> <u>unrichtig</u> angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten <u>geschätzt und</u> festgesetzt.	
(12) Von der nach Absatz 8 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn diese gemäß Absatz 9 durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar	(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer	

der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Benutzungsgebühren sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der <u>Einleitungs</u>gebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.	
(13) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 m³ Schmutzwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³	(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter <u>Frishwasser</u> als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers 2,35 €/m³.	
(14) Bei Ableitung von geklärtem Schmutzwasser in öffentliche Regenwasserleitungen oder in Wasserläufe beträgt die Grundgebühr 0,41 €/Monat und die Einleitungsgebühr nach Abs. 8 0,40 €/m³.		
(15) Bei Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach Vorreinigung wird die Menge durch Schätzung ermittelt und gesondert beschieden. Die Gebühr beträgt 0,40 €/m³.		
(16) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw.	(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen	

Probeentnahmestellen zu entnehmen. (17) Die vom Gebührenpflichtigen mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.	zu entnehmen. (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. <u>§ 4</u> <u>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</u> (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben. (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des
--	---	---

	abzufahrenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	abzufahrenden Grubeninhalte zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
	(4) Die Gebühr beträgt 48,06 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen 43,68 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt	(4) Die Gebühr beträgt a) 20,81 Euro/ m³ für Kleinkläranlagen b) 15,03 Euro/ m³ für abflusslose Gruben c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt
§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht	§ 5 Entstehung und Ende der <u>Gebührens</u>schuld	§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührensschuld, Gebührensschuldner, Heranziehung und Fälligkeit
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.	(1) Die <u>Gebührens</u>schuld bei der <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> entsteht mit der Einleitung in die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u>. Die <u>Gebührens</u>schuld zur <u>dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.	(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt.	(2) Die <u>Gebührens</u>schuld zur <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> entfällt.	

§ 5 Gebührenpflichtiger (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungs-	Die <u>Gebührens</u>schuld zur <u>dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) <u>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührens</u>schuld entsteht für die Benutzungsgebühr <u>zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührens</u>schuld für die <u>Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> entsteht am Tag der Erbringung der <u>Entsorgungsleistung</u>. § 6 <u>Gebührens</u>schuldner (1) <u>Gebührens</u>schuldner für die Benutzung der <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage</u> ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.	(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird. (3) Die <u>Gebührens</u>schuld entsteht für die Benutzungsgebühr - gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt.
--	---	---

gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wenn der Wechsel und der Zählerstand vom bisher Verpflichteten mitgeteilt wurde.	(2) <u>Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</u>	(4) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
---	--	---

		Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenschuldner. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709). Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührenschuldner.
	(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.	Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
	(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(5) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abrechnung mittels Bescheid erfolgt einmal jährlich entsprechend des Ablesezyklusses der Wasserzähler. Zur Ablesung der Wasserzähler kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.	§ 7 Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. (2) <u>Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch</u>	(6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen. (7) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) bis e) erfolgt durch schriftlichen Bescheid
---	---	--

	die Hansestadt Wismar erstellt.	
(2) Die Einleitungsgebühr wird gemäß § 3 nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Frischwassermenge (§ 5 Abs. 2) ermittelt und abgerechnet. (3) Auf die Benutzungsgebühr werden monatlich gleich hohe im Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben. Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Bescheid genannten Terminen monatlich fällig.	(3) <u>Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</u> (4) <u>Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte</u>	und die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Im Einzelfall sind gesonderte Vereinbarungen möglich. Absehnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 7 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter	<u>Vereinbarungen getroffen werden.</u> (5) <u>Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</u> § 8 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Die <u>Gebührensschuldner</u> und ihre Vertreter	(8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt. § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung (1) Der Anschlussberechtigte und seine Vertreter
---	--	---

haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.	haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede, über die nach § 8 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u> .	(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .
(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen .	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u> .	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen . Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung.
(4) Jeder Wechsel der Rechts verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der <u>Eigentums</u> verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt schriftlich</u> anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der Rechts verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdaten-	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5

Landesdatenschutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	schutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 – 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage, dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten 1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. <u>Dies</u> kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Einrichtung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten 1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem

EVB erfüllt sind; 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den EVB entsprechend.		EVB erfüllt sind; 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend. §10 Haftung (1) Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. (2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser,
--	--	---

~~Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.~~

~~§ 13~~

~~Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen~~

- ~~(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.~~

~~Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar~~

§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG <u>M-V</u> handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erforderlich sind. (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. § 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Stoffe einleitet, die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, b) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt, c) entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus
--	--	--

		Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt, d) entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt, e) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können, f) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt, g) entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt Wismar festgelegten Abständen vornimmt. h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigt, i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht,
--	--	---

1. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu erforderliche Hilfe verweigert wird; 2. entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (fünftausendeinhundertundzweölf Euro 92/100 Cents) geahndet werden.	1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu <u>angemessene Unterstützung</u> verweigert wird; 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der <u>Eigentums</u>verhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt</u> schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>5.000,00 €</u> geahndet werden.	j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt, (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG
--	--	--

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der	§ 10 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der	handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt b) entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt, c) entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt, d) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht, e) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht. (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die § 1 Abs. 2 b), § 10 — 15 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 6. März 1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft. Wismar, 2001-06-28 Dr. Wilcken Bürgermeisterin (Dienstsiegel)	Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die <u>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001</u> in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die <u>Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar (Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002</u> außer Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Siegel	Bekanntmachung in Kraft. Wismar, 10. Juni 2002 Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin Dienstsiegel
--	---	--